



## Kinderschutz in Familienzentren



Susanne Prinz  
Barbara Gierlings  
Referentinnen für das  
*Institut für soziale Arbeit e.V.*  
Friesenring 40, 48147 Münster

# Rechtliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII )

## Kindeswohlgefährdung

- **Erkennen** - Gewichtige Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren
- **Beurteilen** – Gefährdungseinschätzung
- **Handeln** bei Kindeswohlgefährdung

Austausch und Diskussion



## **Aktuelle Zahlen zum Kinderschutz**

- Laut PKS sind im **Jahr 2020 152 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen. 115 von ihnen waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre.**
- **Mit 4.918 Fällen von Misshandlungen Schutzbefohlener wurde eine Zunahme um 10 % im Vergleich zum Vorjahr registriert.**
- **Kindesmissbrauch ist um 6,8 % auf über 14.500 Fälle gestiegen.** Stark angestiegen sind mit 53 % auf 18.761 Fälle die Zahlen bei Missbrauchsabbildungen, sogenannter Kinderpornografie.

Düsseldorf (Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt)

Im Jahr 2019 haben die Jugendämter in **Nordrhein-Westfalen** im Rahmen ihres Schutzauftrags in **49 707 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen**. Das waren 14,1 Prozent mehr als im Jahr 2018 (damals: 43 578).

**14,3 Prozent der Fälle (7 094) akute Gefährdung des Kindeswohls**

**In 6 718 Fällen bestand eine latente Gefährdung**

**In 16 800 Fällen wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt, in 19 095 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.**

In den Verfahren, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, waren Anzeichen **von Vernachlässigung (3 623)** sowie **körperliche (2 631) und psychische Misshandlungen (2 239)** die häufigsten Gründe.

## Statistisches Bundesamt – im Frühjahr 2020 weniger Mitteilungen

- Im Corona-Jahr 2020 stellten die Jugendämter in Deutschland **bei 60.551 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung** fest.
- Bei weiteren 66.557 Minderjährigen kamen die Behörden zu dem Ergebnis, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag.
- **In 15% oder 19.028 dieser insgesamt 127.108 Kinderschutzfälle kam der Hinweis von einer Schule oder Kindertagesstätte (einschließlich Kindertagespflege). ...**

Detaillierte Monatsergebnisse einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für die Jahre 2015 bis 2020 zu den von Kindeswohlgefährdung betroffenen Minderjährigen können der [Tabelle \(Gefährdungseinschätzungen\)](#) entnommen werden. Ausführliche Jahresergebnisse der Statistik stehen in der [Publikation „Gefährdungseinschätzungen“](#), in der Datenbank [GENESIS-Online unter „Gefährdungseinschätzungen“](#) und in der [Pressemitteilung Nr. 350 vom 21. Juli 2021](#) bereit. Weiterführende Ergebnisse des Statistischen Bundesamts zum Kinderschutz und Kindeswohl befinden sich auf der [Themenseite](#).

*Quelle: Statistisches Bundesamt vom 17.09.2021*

---

**Rechtliche  
Rahmenbedingungen  
im Kinderschutz**



# UN-Kinderrechtskonvention

## Allgemeine Prinzipien

- Artikel 2      Recht auf Nichtdiskriminierung
- Artikel 3      Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls
- Artikel 6      Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
- Artikel 12     Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten

# Erwachsene als Verantwortungsträger

- Erwachsene sind Pflichtenträger, von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können
- Für das Wohl des einzelnen Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich
- Der Staat sowie die versch. mit Kindern tätigen Institutionen wie Kita u. Schule u. darüber hinaus alle in einer Gesellschaft lebenden Erwachsenen tragen Verantwortung für Kinderrechte

# Grundgesetz

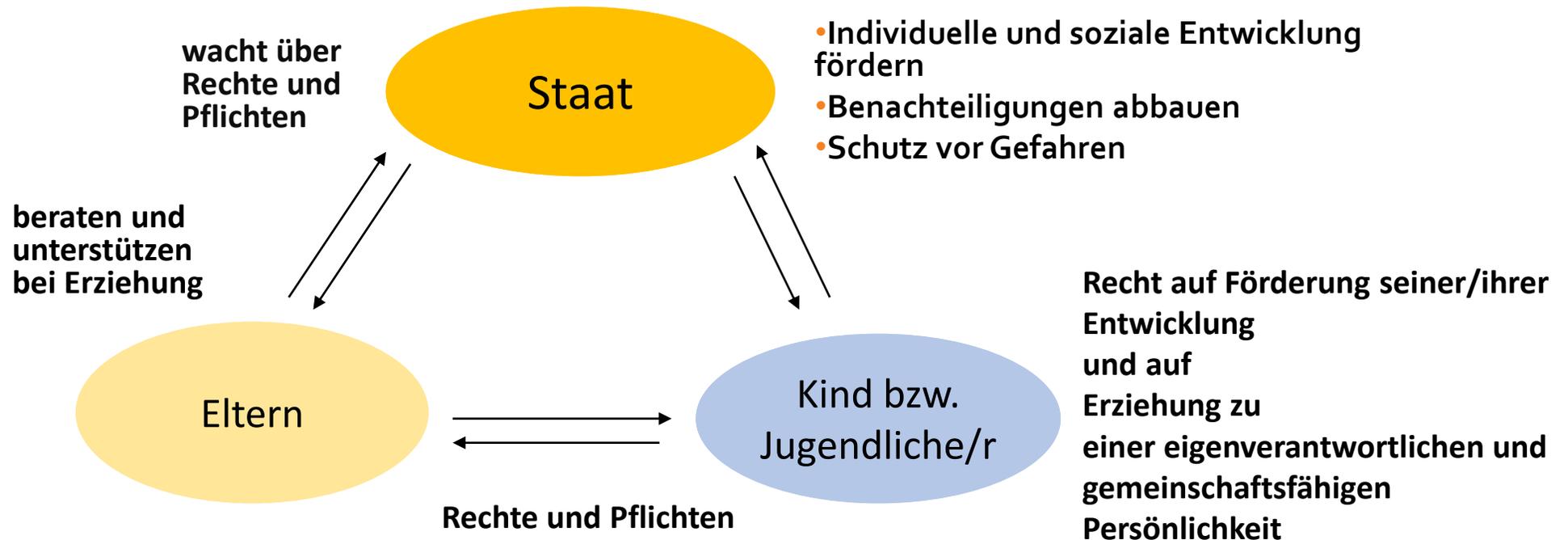
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die **staatliche Gemeinschaft**.“

Elternrechte und –pflichten,  
staatliches Wächteramt  
- Art. 6 Abs. 2 GG –

# Der erweiterte Schutzauftrag der Jugendhilfe

## - § 1 SGB VIII –

Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen



# Kindeswohlgefährdung und Rechtsprechung

Die Rechtsprechung versteht unter Kindeswohlgefährdung „(...) eine **gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr**, dass sich bei der weiteren Entwicklung **eine erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt...“

## Kindeswohlgefährdung –

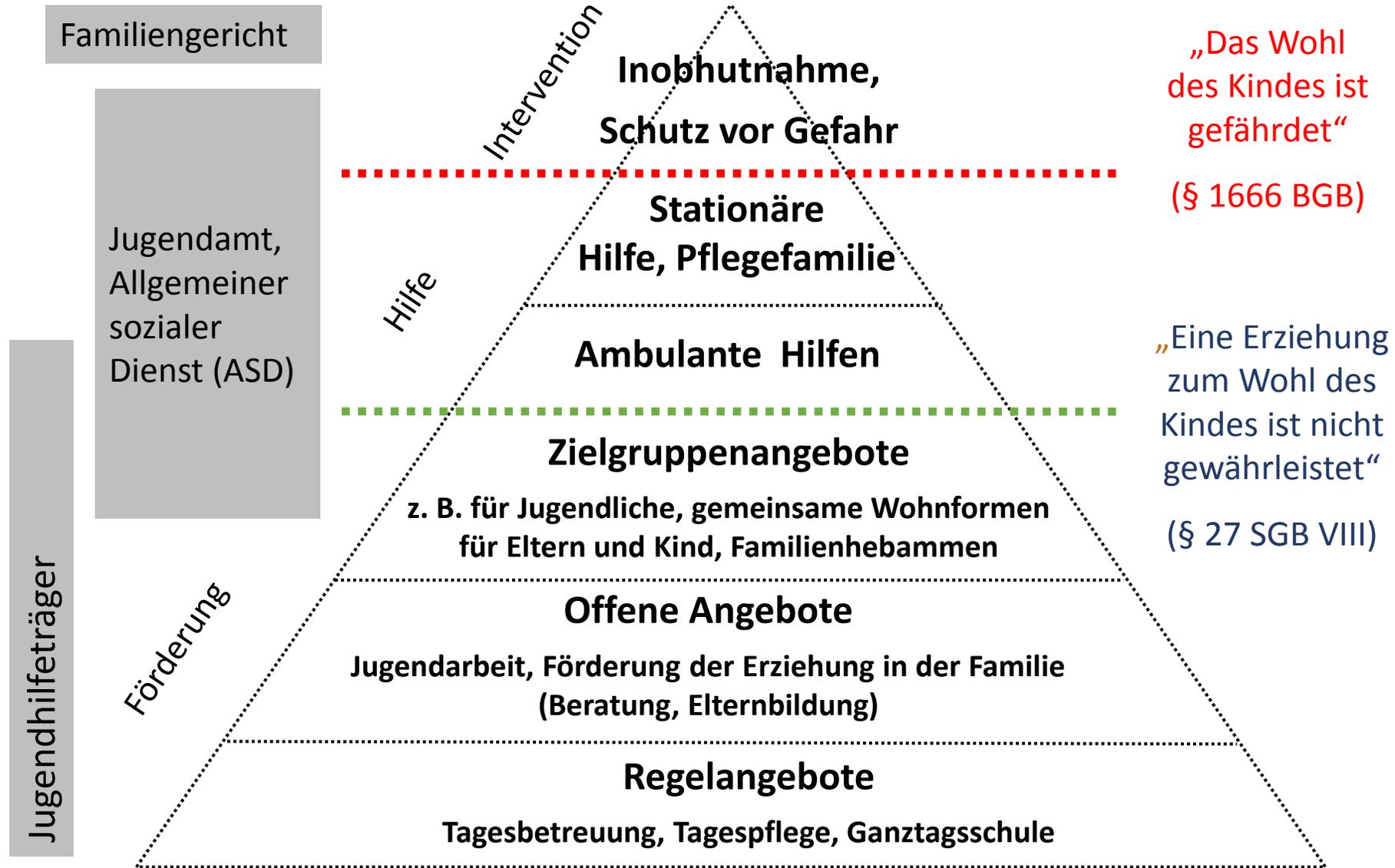
- ein rechtliches und normatives Konstrukt
- kein beobachtbarer Sachverhalt

(Quelle: BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)



- das Ergebnis einer Bewertung der Lebenssituation eines jungen Menschen, die eine Prognose für seine künftige Entwicklung einschließt
- das Ergebnis einer fachlichen Einschätzung, die von Fakten und Fachwissen, aber auch von Werten und Normen bestimmt wird
- das Ergebnis einer rechtlichen Entscheidung durch Jugendamt bzw. Familiengericht

# Das Jugendhilfesystem



(Erweiterte Darstellung nach Schnurr)

# Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a Abs. 4 SGB VIII



**ELTERN**



**KINDER**



**KiTa**

# Schutzauftrag der freien Träger der Jugendhilfe – § 8a Abs. 4 SGB VIII -

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte  
wahrnehmen



Gefährdungsrisiko mit insoweit  
erfahrener Fachkraft einschätzen



Erziehungsberechtigte und  
Kind/Jugendlichen in die  
Gefährdungseinschätzung einbeziehen

# Schutzauftrag der freien Träger der Jugendhilfe

## - § 8a Abs. 4 SGB VIII

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Erziehungsberechtigte zur Annahme von Hilfen beraten und motivieren



Eltern über die Mitteilung informieren wenn dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht Frage gestellt wird



Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann



# Kindeswohl

- **Was braucht ein Kind für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?**
- Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar.

# Bedürfnisse von Kindern

In der Konkretisierung der **tatsächlichen Lebensbedürfnisse** spielt das **Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes** eine **entscheidende Rolle**.

- **1. Körperliche Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe- Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung usw.
- **2. Sicherheit/ Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, materiellen Unsicherheiten usw.
- **3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:** Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z. B. der Familie)
- **4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:** Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.



# The Monkey Business Illusion

[https://www.youtube.com/watch?v=IGQmdoK\\_ZfY](https://www.youtube.com/watch?v=IGQmdoK_ZfY)

# Grundbedürfnisse von Kindern

Grundbedürfnis	Folgen eines Mangels	Langzeitfolgen
<b>Liebe, Zuwendung</b>	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
<b>Versorgung</b>	Hunger, Fehlernährung, Gedeihstörungen	Psychosozialer Minderwuchs
<b>Gesundheitsfürsorge</b>	Vermeidbare Erkrankungen Schwere	Schwere Verläufe
<b>Anregung, Vermittlung, von Erfahrungen</b>	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

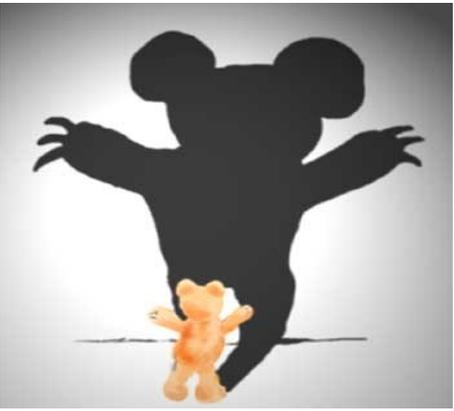


## Kindeswohlgefährdung (Dresdner Kinderschutzordner)

Hiervon ausgehend ist **von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl** dann zu sprechen, wenn:

- **problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität** die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die **schädigenden Bedingungen** nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern **ein Strukturmuster** dahintersteht,
- und wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine **Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten** ist.

# Formen von Kindeswohlgefährdung



**Erwachsenenkonflikte um das Kind**

**Münchhausen Syndrom by proxi**



**Seelische Misshandlung**

**Körperliche Vernachlässigung**



**Seelische Vernachlässigung**

**Körperliche Misshandlung**

**Sexualisierte Gewalt**

**Autonomiekonflikte**

**Häusliche Gewalt**

Definitionen, u.v.m bei Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

## Strukturierte Gefährdungseinschätzung im Einzelfall durch Blick auf ...

- Gewichtige Anhaltspunkte (konkrete Beobachtungen und Wahrnehmungen)
- **Risiko- oder Belastungsfaktoren** (belastende Lebensumstände von Kindern, Jugendlichen und Familien)
- **Schutzfaktoren / Ressourcen** (Fähigkeiten, Kompetenzen, soziale Unterstützungssysteme, Netzwerke von Kindern und Eltern)

## Gewichtige Anhaltspunkte

- **konkrete, d.h. benennbare**, oder ernst zunehmende **Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung oder Dynamiken**, die eine Kindeswohlgefährdung (erhebliche Schädigungen !) auslösen können
- sind unabhängig von der Art und Weise des Bekanntwerdens

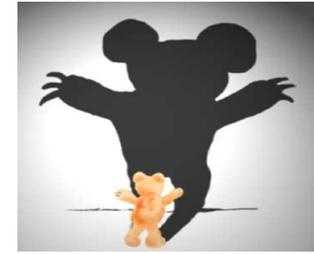
Stellen Sie sich folgende Fragen dazu:

- Sehr konkrete, gut abgesicherte Informationen mit hohem Hinweiswert ???
- Originalperspektive?
- Weniger gesicherte, weniger umfassende Informationen, weniger aussagekräftige Anhaltspunkte ???

## Indikatoren

- Ernährungssituation
- Körperpflege
- Schlafsituation
- Kleidung
- Schutz vor Gefahren
- Betreuungssituation
- Gesundheitliche Vor- und Fürsorge
- Anregung/Spielsituation oder Erziehungssituation
- Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen
- Gewährung altersangemessener Freiräume
- Emotionale Situation





## Risikofaktoren

- Risikofaktoren sind (belastende) **Zustände oder Sachverhalte, die aktuell, schon länger oder schon immer vorhanden sind** und beim (plötzlichen) Wegbrechen von Ressourcen das Kindeswohl gefährdende Umstände begünstigen können.
- Die isolierte Betrachtung einzelner Risikoindikatoren reicht also nicht aus, um tatsächliche Gefährdungen zu erkennen; **das Risikopotential ergibt sich erst aus der Kumulation von Risikofaktoren und ihrer spezifischen Beziehung zueinander** (Körner, Heuer: Psychodiagnostik bei Kindeswohlgefährdung; S. 49 (CD), 2014)

## Schutzfaktoren

- Ressourcen und Schutzfaktoren unterstützen das Kindeswohl und können als Puffer bei belastenden Faktoren dienen
- Sie sind für das Familien- und Helfersystem nicht immer sofort sichtbar und brauchen ggf. (neue) Stärkung, um hilfreich für das Kindeswohl zu sein



Kindeswohlgefährdung  
feststellen heißt,  
Lebenslagen  
bewerten, hinsichtlich:

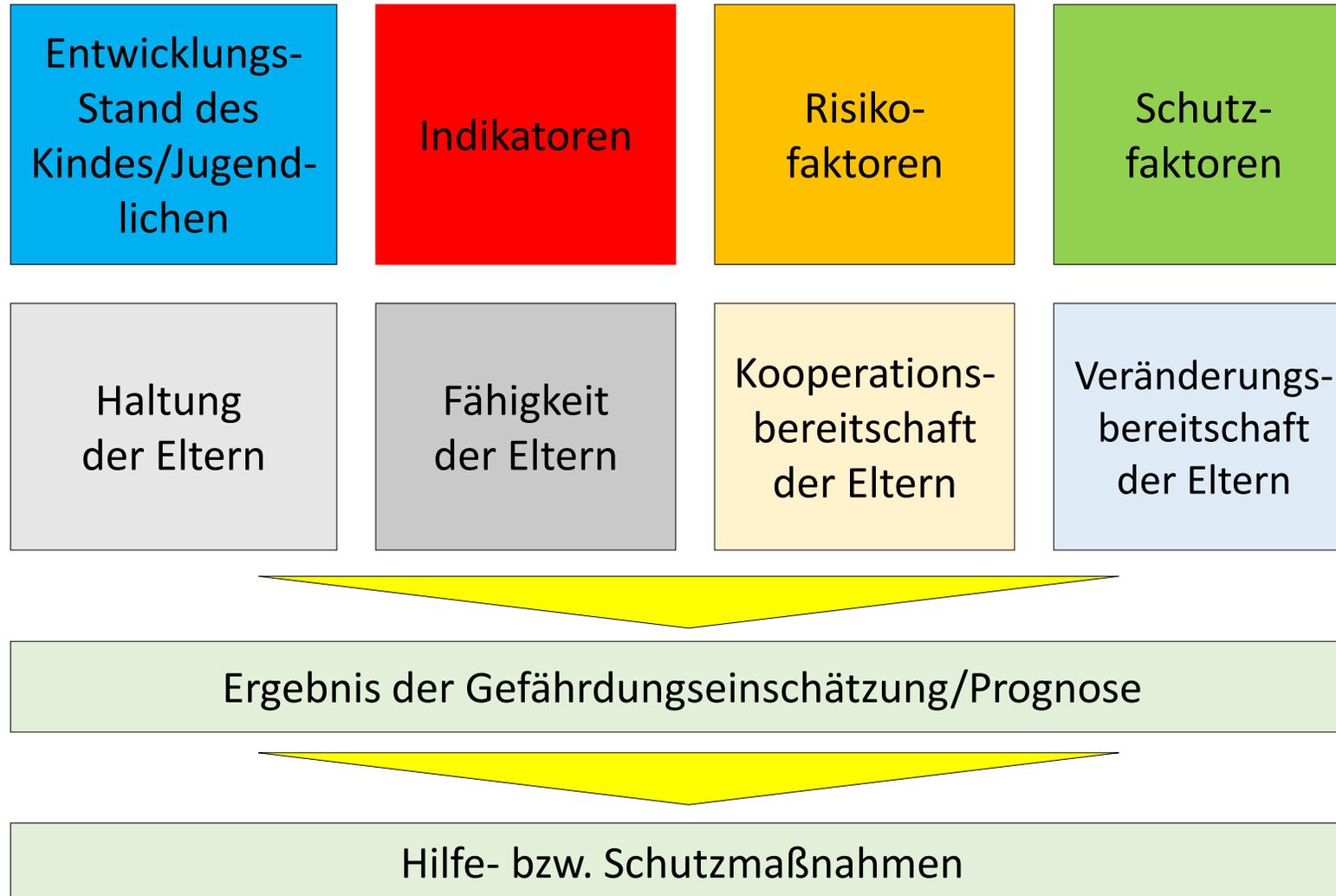
- **Art der Schädigung** (Form von Kindeswohlgefährdung)
- **Erheblichkeit** der Schädigung (das Ausmaß der Schädigung)
- **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts (Prognose)
- **Fähigkeit der Eltern zur Schadenabwehr**
- **Bereitschaft der Eltern zur Schadenabwehr**

## Einschätzungsaufgaben bei Kindeswohlgefährdung

- **Einschätzung der Dringlichkeit** u. der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes
- evtl. **Beeinträchtigungen** in der Entwicklung eines Kindes
- der **Stärken** und **Problemlagen**
- der **Veränderungsmotivation** u. **Kooperationsbereitschaft** der Sorgeberechtigten
- der Gefahr zukünftiger kindeswohlgefährdender Handlungen oder Unterlassungen (**Prognose**)

(Quelle: Heinz Kindler: Ob das wohl gut geht? In: DISKURS 2/2003)

# Das Konzept der Gefährdungseinschätzung



## Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

- ist ein Prozess
- braucht Beteiligung und Auseinandersetzung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
- ist abhängig von der einschätzenden Fachkraft und
- dem beteiligten Helfersystem

# Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

1. Die **Anhaltspunkte sind unbegründet**, es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. (Ggf. sollte das Kind oder der/die Jugendliche weiterhin beobachtet werden.)
  2. Zur Gefährdungseinschätzung sind zwingend **weitere Informationen notwendig**. Nach der Einholung der Informationen ist eine weitere Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
  3. **„Eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet.“** Die Familie soll über Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII oder weitere Hilfeangebote beraten werden. Diese Hilfen basieren auf Freiwilligkeit.
- 
4. **Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor.** Es sind schriftliche Zielvereinbarungen mit den Eltern über Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen zu vereinbaren und zu überprüfen.
  5. **Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.** Das Jugendamt ist zu benachrichtigen. Die Eltern sind über diese Mitteilung zu informieren.



✓ **Literatur und links**

KIKI, Arbeitshilfe Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)

Das große Handbuch Recht in der Kita, Hrsg. Ute Lohrentz, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)

[www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

[www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de)

[www.dji.de](http://www.dji.de) (Deutsches Jugendinstitut)

[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) (Synopsis - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021)